



seit 1960

**KURT CARSTENS †**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht, Rechtsbeistand für  
bürgerliches Recht, Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**HERGEN KALITZKI**  
Steuerberater

**MARKUS HILDEBRANDT**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

**JÖRG BISCHOFF**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater,  
Landwirtschaftliche Buchstelle,  
Fachberater für Controlling  
und Finanzwirtschaft

**NILS PÄTZOLD**  
Diplom-Volkswirt  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)

**BÄRBEL CARSTENS**  
Steuerberaterin

**HEIDI ESCHER-SUDAU**  
Steuerberaterin

**WERNER WETZEL**  
Steuerberater

26954 Nordenham  
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven  
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn  
0 44 53/98 80 88

Mai 2021

*Und noch etwas .....*

## 1. Betriebsprüfung

Aufgrund einer aktuellen Betriebsprüfung und auch aus vergangenen Prüfungen möchten wir auf folgende Feststellung und deren Folgen hinweisen. Die Finanzverwaltung schaut bei größeren Einlagen in das Betriebsvermögen kritisch und stellt die Frage, woher die eingelegten Mittel stammen. Dieses ist sehr ernst, weil sie Tür und Tor für eine Hinzuschätzung öffnen, sodass ungeklärte Einlagen in Bruttoumsatz umgewandelt werden können.

So wurde in einem Fall dadurch ein Mehrergebnis von rd. 40.000,00 Euro angedroht. An dieser Stelle ist häufig nur noch Schadensbegrenzung möglich, wobei sich das Finanzamt häufig nur noch auf die Hälfte des Mehrergebnisses herunterhandeln lässt.

Aus dem verbleibenden Wert sind neben den 42 % Ertragsteuern auch noch 19 % Umsatzsteuer herauszurechnen.

Sollten also Einlagen in der Vergangenheit getätigt worden sein, sind hierzu entsprechende Nachweise vorzuhalten, damit bei einer späteren Prüfung dies nicht zu einem Problem führt.

## 2. Dem Wandel nicht gewachsen

**Der deutsche Arbeits- und Ausbildungsmarkt steht bei Industrie 4.0 und Künstlicher Intelligenz vor enormen Herausforderungen.** Denn er ist statisch. Auf erforderliche Veränderungen kann er nur langsam und mit großem Aufwand reagieren.

**In lediglich 21 % der Betriebe gibt es eine qualifizierte Personalplanung.** Das hat die IG Metall in ihrer jährlichen Betriebsräte-Befragung ermittelt. Die Betriebsräte beklagen den Nachwuchskrätemangel und fordern mehr Weiterbildungen. Was sie nicht sagen: Woher die Nachwuchs-Fachkräfte kommen sollen.

**Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) prognostiziert sinkende Uni-Absolventenzahlen in den MINT-Fächern.** Das wird schwache Absolventen-Jahrgänge nach sich ziehen.

**Die Boston Consulting Group (BCG) prognostiziert für Deutschland einen erheblichen Fachkräftemangel durch die KI-Transformation.** Im mittleren Szenario würden 1,5 Mio. der derzeit bestehenden Jobs bis 2030 wegfallen. 3 Mio. neue Jobs sollen hinzukommen.

**Die Krux: Besonderen Bedarf sieht die BCG im Bereich Computer und Mathematik (-1,1 Mio. Arbeitskräfte), im Management (-600.000) und im Bildungsbereich (-350.000).** Personalüberschüsse entstünden demnach vor allem bis 2030 im produzierenden Gewerbe (+800.000).

**Die Lösung der BCG: Weiterbildungen.** Doch selbst wenn alle „überschüssigen“ Arbeitskräfte umgeschult würden, beliefte sich der deutsche Fachkräftemangel durch die KI-Transformation 2030 auf 1,3 Mio. Arbeitsplätze. Aus unternehmerischer Sicht macht es wenig Sinn, hohe Summen in Mitarbeiter zu investieren, die sich bald in den Ruhestand verabschieden. Zudem muss Bereitschaft sich fortzubilden vorhanden sein. Junge Fachkräfte aber kommen wie oben beschrieben immer weniger nach.

**Fazit:** Der deutsche Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat strukturelle Probleme. Für die Industrie 4.0 ist er nicht gut gerüstet.

**Hinweis:** Die qualifizierte Personalplanung gewinnt vor diesem Hintergrund an Bedeutung. Überlegen Sie, welche Anforderungen Sie in fünf bis zehn Jahren haben werden, wie Sie bestehende Mitarbeiter darauf vorbereiten und wo Sie neues Personal benötigen.

(Quelle: Fuchs-Briefe Nr. 24 vom 25. März 2021)

### 3. In der Mangel des Fiskus

**Langjährige Ferienhaus-Besitzer in Spanien bekommen in diesen Monaten gehäuft unangemeldeten Besuch von der Steuerbehörde.** Insbesondere, wenn sie regelmäßig ihr Domizil auf dem spanischen Festland oder den Ferieninseln aufsuchen. Ihnen wird unterstellt, unangemeldet in Spanien zu leben. Damit wären sie einkommensteuerpflichtig.

**Das Problem: Die rechtliche Basis der Steuerforderungen ist Ausländern völlig unverständlich.** Ebenso die Berechnung und die Höhe der Steuerforderung. Diese steigt sogar, falls die erste Forderung bezahlt wird. Nur ein Fachanwalt kann in der Regel helfen. Er wird zunächst versuchen, eine Fristverlängerung zu erwirken. Diese wird von Finanzverwaltung nach unserer Kenntnis auch rasch gewährt. Danach beginnt die Auseinandersetzung mit der spanischen Steuerbehörde. Sie müssen nachweisen, dass Sie in Ihrem Heimatland steuerpflichtig sind und Steuern bezahlen. Ein langwieriger, aktenreicher Vorgang.

**Richten Sie sich darauf ein, dass die Agencia Tributaria Ihre finanziellen Verhältnisse in Deutschland gut kennt.** Der seit wenigen Jahren in Gang befindliche automatische Informationsaustausch der Steuerbehörden lässt grüßen. Die Behörde weiß in der Regel, woher der Ausländer welche Einkünfte bezieht und auf welches Bankkonto sie überwiesen werden. Bekannt sind regelmäßige Einkünfte wie etwa Gehälter, Rente oder Mieteinnahmen. Auch über einen in Deutschland eingetretenen Erbfall weiß die Behörde Bescheid - und erhebt darauf oftmals Steuerforderungen. Für jede Einkommensart verlangt sie Belege der Versteuerung im Heimatland des Betroffenen. Neben Steuerakten werden Bankkontoauszüge benötigt.

**Fazit:** Machen Sie sich als möglicher Betroffener Gedanken, wo Sie die Unterlagen verstaut haben. Suchen Sie frühzeitig nach einem spezialisierten Anwalt, den Sie ggf. konsultieren.

(Quelle: Fuchs-Briefe Nr. 24 vom 25. März 2021)

#### 4. Kurzarbeit: Kürzt auch den Urlaub

Kurzarbeit kürzt nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch den Urlaubsanspruch. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null ist der Urlaub um 1/12 zu kürzen. Der Erholungsurlaub bezwecke sich zu erholen. Dies setze immer eine Tätigkeit voraus. Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entstehe während Kurzarbeit-Null kein Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG. Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlbG) enthalte dazu ebenfalls keine günstigere Regelung, so das LAG Düsseldorf (Urteil: LAG Düsseldorf vom 12. März 2021. Az.: 6 Sa 824/20).

(Quelle: Fuchs-Briefe Nr. 22 vom 18. März 2021)

#### 5. Gutscheine sozialversicherungspflichtig

**Für Sachleistungen des Arbeitgebers sind keine Sozialabgaben fällig.** Verlockend - aber das geht nur, wenn diese **zusätzlich** gezahlt werden und dafür nicht das Entgelt gekürzt wird. Das Bundessozialgericht (BSG) verwies jetzt ein Möbelhaus in diese Grenzen. Das Einrichtungshaus stattete seine Beschäftigten lieber mit Zusatzleistungen statt mit Geld aus. Beide Seiten glaubten dadurch Sozialabgaben zu sparen. Der Arbeitgeber hatte anstelle des vollen Entgelts Tankgutscheine angeboten. Zusätzlich konnten die Beschäftigten Werbeflächen an ihren privaten Kraftfahrzeugen an den Betrieb vermieten.

**Das Problem: Zwar gibt es für Sachbezüge eine Bagatellgrenze von 44 Euro Freibetrag im Monat.** Die war aber überschritten. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger vom Möbelhändler Sozialversicherungsbeiträge nach.

**Dagegen wehrte sich das Möbelhaus.** Das Argument des Arbeitgebers: Der Wert der Tankgutscheine läge unterhalb der Bagatellgrenze. Und die Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen beruhten auf einem eigenständigen Mietvertrag. Sie seien keineswegs Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Diese Begründung akzeptiert das BSG nicht.

**Fazit:** Zahlt der Arbeitgeber ein Teil des vereinbarten Brutto-Arbeitslohns seinen Beschäftigten in Form von Tankgutscheinen oder bezahlten Werbeflächen auf dem privaten PKW, ist dieser Betrag sozialversicherungspflichtig (Urteil: BSG vom 23.2.2021, Az.: B 12 R 21/18 R).

(Quelle: Fuchs-Briefe Nr. 18 vom 4. März 2021)

#### 6. Pflicht zur Führung eines Kassenbuches bei Bareinnahmen und -ausgaben

1. Wickelt der Steuerpflichtige Barverkäufe im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit dergestalt ab, dass die Kunden den Kaufpreis unmittelbar nach Kaufvertragsschluss in bar begleichen, ist er zur Führung eines Kassenbuchs gemäß § 146 Abs. 1 S. 2 AO verpflichtet.
2. Die nachträgliche Buchung als Entnahme einer Kaufpreisforderung und vermeintliche Vereinnahmung des Bargeldes im Privatvermögen führt nicht dazu, dass keine Bareinnahmen i. S. d. § 146 Abs. 1 S. 2 AO vorliegen.

3. Der Begriff der „Kasse“ i. S. d. § 146 Abs. 1 S. 2 AO ist weit zu fassen (FG Hamburg, Beschl. v. 28.02.2020 - 2 V 129/19, rkr.)

(Quelle: DStRE Nr. 24/20 vom 19. Dezember 2020)

## 7. Eingeschränkte Aussetzung

**Viele Geschäftsführer glauben fälschlich, dass sie derzeit grundsätzlich nicht der Insolvenzpflicht unterliegen.** Davon geht zumindest der Verband der Insolvenzverwalter VID aus. Indiz: Die Insolvenzzahlen sind immer noch sehr niedrig.

**Laut einer Auswertung von Coface, ein Kreditversicherer, wären die Insolvenzen, basierend auf der Konjunkturentwicklung, 2020 um 9 % zum Vorjahr gestiegen.** Tatsächlich sind sie aber wohl um 15 % gesunken.

**Zahlreiche Unternehmensleiter unterlägen offenbar einem Trugschluss.** Denn die Aussetzung der Insolvenzpflicht gilt seit Anfang des Jahres nur noch sehr eingeschränkt. Voraussetzung für die Enthaftung ist, dass der Unternehmer eigentlich zahlungsunfähig ist, aber mit Staatshilfe damit rechnen kann, wieder zahlungsfähig zu sein. Er muss natürlich auch einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

**Geschäftsführer von Unternehmen, deren Kosten derzeit die Einnahmen übersteigen, sollten ausrechnen, wie lange die Hilfgelder die laufenden Kosten decken.** Ist das Geschäft bis zu dem errechneten Zeitpunkt nicht wieder angelaufen und kein weiteres Geld (etwa Kredite) zu erhalten, ist ein Insolvenzantrag nötig.

**Nach wie vor stehen verschiedene Möglichkeiten der Kostensenkung zur Verfügung.** Etwa Sozialversicherungs- und Steuerstundung, Kurzarbeitergeld sowie Mietminderungen. Aber wenn diese ausgeschöpft sind, gibt es schon jetzt keine Alternative zur Insolvenz. Dann gelten die normalen Antragsfristen von drei Wochen ab Eintritt Zahlungsunfähigkeit bzw. sechs Wochen ab Eintritt einer Überschuldung, bis zu denen ein Antrag gestellt werden muss.

**Fazit:** Behalten Sie die Kosten im Auge; verrechnen sie diese mit den Hilfgeldern. Halten Sie die Fristen ein, um Ihre private Existenz nicht zu gefährden.

**Hinweis:** Für alle nach den Antragsfristen eingegangenen Verpflichtungen haften Geschäftsführer mit ihrem Privatvermögen. Das ist eine Verschärfung, die seit dem 1. Januar dieses Jahres im neu gefassten Insolvenzrecht gilt. Hinzu kommt die Gefahr eines Betrugsverfahrens.

(Quelle: Fuchs-Briefe Nr. 16 vom 25. Februar 2021)

Mit freundlichen Grüßen

